

in der Regel an der Gaffel dieses Maßes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Bant — zu führen; sie darf auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteben geführt werden.

Hinsichtlich der Maße der in der Allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1893 vorgeschriebenen besonderen Abzeichen wird Folgendes bemerkt:

Maße der Abzeichen für die im Bereiche der Lootsen- (Zoll-) Verwaltung in den Schutzgebieten (unter Anwendung der für die Schutzgebiete bereits durch Allerhöchste Verordnung vom 8. November 1892 festgesetzten Flagge) zu führenden Flaggen.

Durch Einteilung der Breite des schwarzen Feldes in 20 Theile ergeben sich für die Höhe:

des Ankers	18 Theile,	
des Ringes	3	"
des Luerballens	2	"
der beiden Spitzen vom unteren Rand gerechnet	9	"
für die Breite des Ankers	12	" von Spitze zu Spitze,
für den Luerballen	10	"
für den Durchmesser des Ringes und die mittlere Breite des Kernstückes	2	"

Die beiden Buchstaben „L V“ bzw. „Z V“ haben die Höhe von 10 Theilen, stehen also je 5 Theile von beiden Rändern ab; der Ring und die Spitze stehen je 1 Theil von den Rändern, der Luerballen 4 Theile vom oberen Flaggenrand ab.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

In Stelle des bisherigen Besitzers des kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes von Kamerun Agenten Brunnschweiler, welcher Kamerun verlassen hat, ist für den Rest des laufenden Kalenderjahres der großbritannische Staatsangehörige Agent Duggan zum Gerichtsbesitzer ernannt worden.

Personalien.

Der zum Auswärtigen Amt kommandirte Major v. Brochem vom Infanterie-Regiment Nr. 131 ist dem kaiserlichen Gouvernement in Ostafrika zur Dienstleistung überwiesen und beabsichtigt, die Anstreichung mit dem am 30. August von Neapel abgehenden Reichspostdampfer anzutreten. Gleichzeitig begiebt sich auch der bisher im Auswärtigen Amte thätige Gerichtsassessor Freiherr v. Nechenberg nach Ostafrika. Herr v. Nechenberg ist dem Gouvernement zur kommissarischen Beschäftigung zugetheilt worden.

Dem Dirigenten der Kolonial-Abtheilung Wirklichen Geheimen Legationsrath Dr. Kayser ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Komthurkreuzes mit dem Stern des Großherzoglich sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken verliehen worden.

Zum Kommissar der Aufsichtsbehörde ist in Gemäßheit der statutarischen Bestimmungen für die „Santentische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika“ der kaiserliche Legationsrath v. Schelling ernannt worden.

Die Sekondlieutenants a. D. Stenßler, bisher vom Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreuß.) Nr. 41, und v. Berken, bisher vom Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreuß.) Nr. 3, sind vom 23. August d. Jz. ab der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zugetheilt.

Dem Kaufmann Seiva Hadji zu Bagamoyo (Deutsch-Ostafrika) ist der Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.